



GEMEINDEAMT OBERLIENZ

9903 Oberlienz Nr. 30
Telefon: 04852/64488; Fax: 64488-3
e-mail: gemeinde@oberlienz.at
homepage: www.oberlienz.at
DVR: 0496324 - UID: ATU59545807

Gemeinderatssitzung vom 26. November 2013

BESCHLÜSSE

1.

a) Beratung und Beschlussfassung – Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gste. 99/1, 102/1 und 1082/1 je KG. Oberlienz (Reiter).

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl.Nr. 56/2011 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl.Nr. 27/2006, den vom örtlichen Raumplaner Dipl.Ing. Wolfgang Mayr, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberlienz im Bereich der Gste. 99/1, 102/1 und 1082/1 je KG. Oberlienz durch vier Wochen hindurch vom 27.11.2013 bis einschl. 27.12.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 99/1, 102/1 KG. Oberlienz, von derzeit Freiland nach § 41 sowie im Bereich einer Teilfläche des GSt. 1082/1 von derzeit Kenntlichmachung als öffentliche Verkehrsfläche nach § 53 Abs. 3 in künftig landwirtschaftliches Mischgebiet nach § 40 Abs.5 TROG 2011, LGBl.Nr. 56/2011, vor. Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

b) Beratung und Beschlussfassung - Bebauungsplan im Bereich der Gste. 99/1, 102/1, 102/2 1082/1 und .50 je KG. Oberlienz (Gattol, Reiter, Hassler).

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl.Nr. 56/2011, den vom örtlichen Raumplaner DI Wolfgang Mayr, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Auflage eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 99/1, 102/1, 102/2, 1082/1 und .50 je KG. Oberlienz, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Dipl.-Ing. Architektengemeinschaft Scherzer-Griessmann-Mayr, 9900 Lienz, durch 4 Wochen hindurch vom 27.11.2013 bis einschl. 27.12.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

2.

Beratung und Beschlussfassung – Änderung örtliches Raumordnungskonzept im Bereich der Gste. 317/1, 318/1, 320/2 und 320/4 je KG. Oberlienz (Majerotto).

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl.Nr. 56/2011 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl.Nr. 27/2006, den vom örtlichen Raumplaner Dipl.Ing. Wolfgang Mayr, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Oberlienz im Bereich der Gste. 317/1, 318/1, 318/2, 320/2 und 320/4 je KG. Oberlienz (Majerotto) von derzeit baulicher Entwicklungsbereich mit Hauptnutzung Tourismus (T1) in künftig baulicher Entwicklungsbereich mit Hauptnutzung Wohnen (W37) durch vier Wochen hindurch vom 27.11.2013 bis einschl. 27.12.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Oberlienz vor:

Baulicher Entwicklungsbereich für Wohnen im Bereich des ehemaligen „Hotel Tyrol“. Insgesamt sollen 4 Freizeitwohnsitze zugelassen werden, insgesamt ca. 33 Wohneinheiten in Wohnanlagen entstehen, im Südwesten und Süden (entlang des GSt. 1096 sowie im Bereich der Gste. 318/1 und 318/2) Einfamilienwohnhausbebauung. Die Erschließung folgt einem Gesamtkonzept unter Einbeziehung des GSt. 321. Die Erschließung ist, solange weniger als 4 Wohneinheiten bestehen, ein Privatweg.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Oberlienz gefasst.

3.

Beratung und Beschlussfassung – Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gste. 317/1, 318/1, 320/2 und 320/4 je KG. Oberlienz (Majerotto).

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl.Nr. 56/2011 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl.Nr. 27/2006, den vom örtlichen Raumplaner Dipl.Ing. Wolfgang Mayr, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberlienz im Bereich der Gste. 317/1, 318/1, 320/2 und 320/4 je KG. Oberlienz durch vier Wochen hindurch vom 27.11.2013 bis einschl. 27.12.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 317/1 und 320/2 KG. Oberlienz, sowie einer Teilfläche des GSt. 320/4 KG. Oberlienz von derzeit Tourismusgebiet nach § 40 Abs. 4

in künftig Wohngebiet nach § 38 Abs. 1, im Bereich des Gst. 320/4 und im Bereich einer Teilfläche des Gst. 318/1 KG. Oberlienz von derzeit Tourismusgebiet nach § 40 Abs. 4 in künftig Wohngebiet nach § 38 Abs. 1, mit 4 zulässigen Freizeitwohnsitzen nach § 13. weiters im Bereich je einer Teilfläche der Gste. 317/1, 320/2 und 320/4 KG. Oberlienz von derzeit Tourismusgebiet nach § 40 Abs. 3, in künftig bestehender örtlicher Verkehrsweg nach § 53 Abs. 3 alle TROG 2011, LGBl.Nr. 56/2011, vor.
Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

4.

a) Beratung und Beschlussfassung – Flächenwidmungsplanänderung im Bereich des Gst. 1127 KG. Oberlienz (Fa. Micado).

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl.Nr. 56/2011 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl.Nr. 27/2006, den vom örtlichen Raumplaner Dipl.Ing. Wolfgang Mayr, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberlienz im Bereich des Gst. 1127 KG. Oberlienz durch vier Wochen hindurch vom 27.11.2013 bis einschl. 27.12.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 1127 KG. Oberlienz von derzeit Kennlichmachung als öffentliche Verkehrsfläche – Gemeinde – nach § 53 Abs. 1, in künftig Allgemeines Mischgebiet nach § 40.2 mit beschränkter Wohnnutzung nach Abs. 6, beide TROG 2011, LGBl.Nr. 56/2011, vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

b) Beratung und Beschlussfassung – Genehmigung Teilungsplan des DI Rohracher, Lienz, zur Durchführung gemäß § 15 LTG (Gemeinde/Fa. Micado).

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Genehmigung des vorliegenden Teilungsplanes des DI Michael Rohracher, Lienz, vom 18.11.2013, GZl. 9204/2013(N), zur grundbücherlichen Durchführung gemäß § 15 LTG.

5.

Beratung und Beschlussfassung – Steuern und Abgaben ab 2014.

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt nachstehende Steuern und Abgaben ab dem Jahr 2014:

Abgaben	2014	Text
Grundsteuer A		Hebesatz 500 v.H. des Messbetrages
Grundsteuer B		Hebesatz 500 v.H. des Messbetrages
Kommunalsteuer		Hebesatz 3 % der Lohnsumme
Vergnügungssteuer		Hebesatz 15 v.H. des Entgeltes
Erschliessungsbeitrag	3,78	Einheitssatz (5 v.H. des Erschliessungskostenfaktors von € 75,58)
Aufschließungsabgabe	5,67	Bauplatzanteil: 150 v.H. des Einheitssatzes
	2,65	Baumassenanteil: 70 v.H. des Einheitssatzes
	5,76	pro Quadratmeter Widmungsfläche
Wasseranschlussgebühr	1,97	der Bemessungsgrundlage (BG) BG = Baumasse gem. TVAAG (Tiroler Verkehrsaufschl.Abgabegesetz), Mindestgebühr € 1.737,00
Wasserzählergebühr	10,37	bei einer Durchflussmenge von 3 (5) Kubikmeter
	18,42	bei einer Durchflussmenge von 10 (20) Kubikmeter
Wasserbenützungsg Gebühr (Wasserzins)	0,87	pro Kubikmeter Wasser
Wasserzuschlag	16,08	Trübenbachwasserleitung - Bereitstellungsgebühr
Freiwasser		pro € 72,70 Einheitswert - 1 Kubikmeter Freiwasser für milchviehhaltende landw. Betriebe
Müllgebühren	1,230	Grundgebühr pro 10 Liter Müll (Fixkosten)
	0,266	Weitere Gebühr pro 10 Liter Müll (Entleerungskosten)
	1,496	Summe Müllgebühren pro 10 Liter Müll
	9,00	Nachkauf je Müllsack zu 70 Liter
Kanalanschlussgebühr	5,33	der Bemessungsgrundlage (BG) BG = Baumasse gem. TVAAG (Tiroler Verkehrsaufschl.Abgabegesetz), Mindestgebühr € 4.200,00
Kanalbenützungsg Gebühr	2,15	pro Kubikmeter Abwasser
Kanalzählergebühr	10,37	für jede angeschlossene bauliche Anlage pro Jahr
Friedhofsgebühr	86,54	Einmalige Benützung der Aufbahrungshalle

	46,12	Einmalige Errichtung der Grabzarge
	115,37	Grabbenützungsgebühr/Verlängerungsgebühr für 10 Jahre bei Reihen- bzw. Einzelgrab
	230,77	Grabbenützungsgebühr/Verlängerungsgebühr für 10 Jahre bei bestehenden Doppelgräber
	25,37	Friedhofskranzentsorgung pro Grab
	323,05	Graböffnung u. -schliessung durch Gemeindearbeiter
	69,24	Tragen des Verstorbenen durch die Gemeindearbeiter
Elternbeiträge zum Kindergarten	34,61	für jedes Kind monatlich - 10 mal im Jahr in Oberlienz
	20,77	für jedes weitere Kind im KG Oberlienz
	12,69	für jedes Kind monatlich - 10 mal im Jahr in Glanz
	9,22	für jedes weitere Kind im KG Glanz
Saalmiete (Großer Saal)	9,48	Einheimische Veranstalter:
	46,15	ohne Eintritt und ohne Ausschank für Oberlienzer Vereine + Reinigung
	86,54	mit Eintritt und ohne Ausschank + Reinigung
	86,54	ohne Eintritt und mit Ausschank + Reinigung
	126,91	mit Eintritt und mit Ausschank + Reinigung
	86,54	Küche
	219,20	Ball-, Hochzeitsveranst., Familienfeiern + Reinigung
		Für auswärtige Veranstalter u. Verkaufsveranstaltungen:
	86,54	ohne Eintritt und ohne Ausschank + Reinigung
	126,91	mit Eintritt und ohne Ausschank + Reinigung
	126,91	ohne Eintritt und mit Ausschank + Reinigung
	173,06	mit Eintritt und mit Ausschank + Reinigung
	126,91	Küche
	305,74	bei Ball- und Hochzeitsveranst. + Reinigung
	46,15	Heizkosten pro Tag
	46,15	Benützung der techn. Einrichtung (Tonanlage, Internet)
	23,08	Benützung Video-Beamer
Saalmiete (Kleiner Saal)	46,15	Für Auswärtige + Reinigung
	25,37	Für Einheimische
	17,31	Heizkosten pro Tag
Waldumlage		50 % von WW, 50 % von WS2, 15 % von SIE
Gemeindetraktor		lt. Maschinenringtarif
Gemeindearbeiter	28,85	Stundensatz
Raumpflegerin	12,69	Reinigung/Stunde
A 4 Kopie S/W	0,08	je Seite bis 100 Kopien, ab 101 Kopien € 0,05
A 3 Kopie S/W	0,16	je Seite bis 100 Kopien, ab 101 Kopien € 0,10
A 4 Farbkopie	0,59	je Seite bis 10 Kopien € 0,50 ab 10 Kopien
A 3 Farbkopie	1,15	je Seite bis 10 Kopien € 0,90 ab 10 Kopien
Massensend. in Farbe	57,67	für örtliche Vereine (400 Stk.)
Gemeindebuch	25,00	je Stück
Kehrbuch	2,30	je Stück
Gästebuchsammlung	8,50	je 100 Stk. Gästebblätter
Hundemarken	3,50	je Stück

6.

Beratung und Beschlussfassung – Änderung Kanalgebührenverordnung.

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt nachstehende Änderung der Kanalgebührenverordnung Oberlienz.

Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Oberlienz

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberlienz hat in seiner Sitzung vom 26.11.2013 aufgrund des Par. 15, Abs. 3, Zahl 4, des Finanzausgleichgesetzes (FAG) 2008, BGB1. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Kanalordnung der Gemeinde Oberlienz für die Kanalisationsanlage im Gemeindegebiet (Ortsteile Oberlienz, Oberdrum und Glanz) folgende Kanalgebührenordnung erlassen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

Zur Deckung des Kostenaufwandes für die Gemeindekanalanlage sowie für die Mitbenützung von Anlagen des Abwasserverbandes Lienzer Talboden hebt die Gemeinde Oberlienz Gebühren in Form einer einmaligen Anschlussgebühr und einer laufenden Kanalbenützungsg Gebühr (Fäkalsystem) ein.

§ 2

Anschlussgebühr (Fäkalsystem)

1. Die Gemeinde erhebt zur Abdeckung des Eigenmittelbedarfes für die Errichtung der gemeindeeigenen Kanalanlage sowie für die Mitbenützung der Anlagen des Abwasserverbandes Lienzer Talboden eine einmalige Anschlussgebühr.
Hierdurch wird das für die Herstellung der Entwässerungsanlage bis einschließlich zur Trennstelle erforderliche privatrechtliche Entgelt gemäß § 3 der Kanalordnung nicht berührt.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die Kanalanlage. Werden außerhalb der Gebührenvorschreibung Beiträge zur Errichtung der Anlage geleistet, so sind diese auf den Gebührenanspruch anzurechnen.
3. Bei Zu- und Umbauten oder bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Objekten entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
4. Im Falle der Notwendigkeit der Errichtung weiterer Baulichkeiten im Bereich der Gemeindekanalanlage sowie auch der Verbandsanlage oder sonstiger Ursachen, die eine Kostenabdeckung der von der Gemeinde zu leistenden Eigenmittel nicht gewährleisten, behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Entrichtung einer Erweiterungsgebühr zu verlangen. Diese Gebührenpflicht gilt sinngemäß für alle Anschlussnehmer gemäß Abs. 2.

§ 3

Laufende Kanalbenützungsg Gebühr (Fäkalsystem)

1. Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Gemeindekanalanlagen eine jährliche Gebühr. Diese wird vom Gemeinderat jährlich, nach dem Aufwand, der sich aus dem laufenden Betrieb, der Erhaltung, der Tilgung von Darlehen sowie Erneuerungsrücklagen für die Gemeindekanalanlage und der Mitbenützung der Verbandsanlagen ergibt, berechnet bzw. festgesetzt.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses.

§ 4

Bemessungsgrundlage u. Höhe der Anschlussgebühr (Fäkalsystem)

1. Die Anschlussgebühr bezieht sich ausschließlich auf die Ableitung aller Schmutzwässer im Sinne des § 2 der Kanalordnung.
2. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl.Nr. 58.
Das Aufmaß erfolgt bei Eintreten der Anschlusspflicht.
3. Nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind:
Erdfeuchte Keller, Garagen, Geräteschuppen und Gartenhäuschen so wie bei landwirtschaftlichen Betrieben Stallungen, Scheunen und Schuppen.
4. Die Höhe der Anschlussgebühr beträgt € 5,24 pro m³ der Bemessungsgrundlage (inklusive 10 % USt.), Mindestgebühr € 4.200,00.
5. Gebührenmilderung für bewohnte und sonstige gewerblich genutzte Gebäude:
Ab 1.200,00 m³ Baumasse wird die Hälfte der Anschlussgebühr in Anrechnung gebracht.
Ausnahme:
Gastgewerbebetriebe und Gebäude mit Eigentumswohnungen bzw. Wohneinheiten, die in Eigentum übergehen.

§ 5

Berechnung u. Höhe der laufenden

Kanalbenützungsg Gebühr (Fäkalsystem)

1. Die laufende Kanalgebühr wird auf Grundlage des mittels Wasserzählers gemessenen tatsächlichen Wasserverbrauches errechnet und gelangt einmal jährlich zur Vorschreibung.
2. Die Höhe der Benützungsg Gebühr wird mit € 2,11 je m³ verbrauchten Trinkwassers, inklusive 10 % USt. festgesetzt.
3. Für Verbrauchsstellen, deren Wasser nicht dem Kanal zufließt (wie z.B. Gartengießen, Autowaschen, usw.), sowie für landwirtschaftliche Anwesen mit landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit erfolgt eine Beschränkung der Verrechnung auf den ausschließlichen menschlichen Wasserverbrauch, wenn der Minderverbrauch durch Einbau eines Subzählers nachgewiesen werden kann. Der Subzähler wird von der Gemeinde gegen Verrechnung einer jährlichen Zählermiete ausgefolgt und durch einen Mitarbeiter der Gemeinde eingebaut.
4. Wird in anschlusspflichtige Gebäudeteile Wasser von einer Privatwasserversorgung eingeleitet, so ist der kanalgebührenpflichtige Verbrauch mittels Wasserzähler der Gemeinde nachzuweisen.
5. Ist die Angabe des Wasserzählers über den tatsächlichen Bezug wegen

technischer Mängel (z.B. Steckenbleiben) fehlerhaft, so ist der Berechnung der durchschnittliche Wasserverbrauch der letzten drei Jahre zugrunde zu legen, falls besondere Umstände nicht auf einen wesentlich geringeren Verbrauch schließen lassen.

§ 6 Entrichtung der Gebühren

1. Die einmalige Anschlussgebühr (Fäkalsystem) nach § 4 wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist diese wie folgt zur Zahlung fällig: Bis zu einem Sockelbetrag von € 1.800,00 innerhalb eines Monats, ab € 1.800,00 die Hälfte binnen 1 Monat, die zweite Hälfte binnen 12 Monaten.
2. Die laufende Kanalgebühr gemäß § 5 wird bescheidmäßig einmal jährlich vorgeschrieben und ist innerhalb von einem Monat zur Zahlung fällig.

§ 7 Gebührensschuldner

1. Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Objektes verpflichtet.
Bei Eigentumswechsel gehen die Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer über. Dem neuen Eigentümer entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn des Folgemonats, nach der Anzeige des Eigentumsübergangs.
2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, jede Erweiterung (Zubauten) im angeschlossenen Objekt, welche eine Änderung der Gebühren zur Folge hat, unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen, auch, wenn daraus keine Änderung der hauseigenen Entwässerungsanlage resultiert.

§ 8 Meldepflicht

Der Anschlusswerber ist verpflichtet, jede Erweiterung am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der Anschlussgebühr zur Folge hat, unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9 Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes (TAbgG), LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsg Gebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 10 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt frühestens mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Oberlienz, Beschluss des Gemeinderates vom 26.05.2009 außer Kraft.

7. **Beratung und Beschlussfassung – Änderung Wasserleitungsgebührenverordnung.**

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt nachstehende Änderung der Wasserleitungsgebührenverordnung Oberlienz:

Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde OBERLIENZ

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberlienz hat in seiner Sitzung vom 26.11.2013 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, für die Gemeinde Oberlienz (Ortsteile Oberlienz, Oberdrum und Glanz) folgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss

eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenützungsgebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.

2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

3. Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage.

Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.

3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsgebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58/2011, sofern keine Ausnahme im Sinne des Punktes 3. vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Punktes 3. vorliegt.

Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

2. Die Anschlussgebühr beträgt € 1,93 inklusive 10 % USt. pro m³ der Bemessungsgrundlage;

Mindestanschlussgebühr € 1.737,00 inklusive 10 % USt.

3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden, Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden, überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Punktes 1. gegeben ist);

die Wasserbenützungsgebühr und die Zählergebühr gem. § 1, Abs. 1 wird von dieser Regelung nicht berührt.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsgebühr

1. Die Bemessung der Wasserbenützungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.

2. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich dem Gemeindeamt nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

3. Die Wasserbenützungsgebühr beträgt € 0,86 inklusive 10% USt. je m³ Wasserverbrauch.

4. Für alle an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Gebäude wird eine jährliche Mindestgebühr von 35 m³ erhoben.

5. Für jene anschlusspflichtigen Gebäude, die an die „Trübenbachwasserleitung“ angeschlossen sind, wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr (Wasserzuschlag) von EUR 14,37 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

6. Freiwasserregelung:

Jene landwirtschaftliche Betriebe, in denen Milchvieh gehalten wird, erhalten ein jährliches Freiwasser in der Höhe von 1 Kubikmeter pro € 72,70 Einheitswert.

§ 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Die Gebühr dafür beträgt € 10,20 bzw. € 18,11 (großer Zähler) inkl. 10% USt. pro Jahr.

§ 6 Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3, Abs. 1. und 3. dieser Gebührenordnung sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8 Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes (TAbgG), LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgeld bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz (TAbgG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Oberlienz, Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.1982, 13.08.1990 und 26.05.2009 außer Kraft.

8.

Beratung und Beschlussfassung – Privatrechtliche Vereinbarung Gemeinde/Wachtlechner.

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt eine privatrechtliche Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der GEMEINDE OBERLIENZ vertreten durch Bgm. Martin HUBER, 9903 Oberlienz Nr. 30 und Frau WACHTLECHNER Susanna, 9903 Oberlienz Nr. 95, als Eigentümerin der Grundstücke 318/1 und 318/2 je KG. Oberlienz. Inhalt der privatrechtlichen Vereinbarung ist die Sicherstellung einer zweckmäßigen und bodensparenden Bebauung, die den Zielen der örtlichen Raumordnung entspricht.

9.

Beratung und Beschlussfassung – Erlassung Tierseuchenbeiträge 2013 (Landw.Förderung).

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Erlassung der Tierseuchenbeiträge 2013 an den Tierseuchenfonds in Höhe von € 1.621,76 (abzüglich Einhebevergütung von 4 % d.s. € 64,87 somit Nettobetrag von € 1.556,90) als Landwirtschaftsförderung.

10.

Beratung und Beschlussfassung – Ergänzung zur Vereinbarung Gemeinde/Land Tirol (Sachgebiet Landesstatistik und tiris).

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Genehmigung der 7. Ergänzung zur Vereinbarung zwischen dem Land Tirol und der Gemeinde Oberlienz über den Aufbau, Austausch und Anwendung eines digitalen, (geo)grafischen Datenbestandes von direkt raumbezogenen Sachverhalten der Raumordnung.

11.

Beratung und Beschlussfassung – Vergabe der Asphaltierungsarbeiten.

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Vergabe der Asphaltierungsarbeiten für die Bereiche „Moserweg in Lesendorf“, „Stichweg Wohnhaus Pacher Friedrich in Oberdrum 10f“ sowie div. Kleinasphaltierungen im Gemeindegebiet, an die heimische Fa. OSTA (Osttirol Asphalt, Hoch- und Tiefbauunternehmung GesmbH, 9903 Oberlienz Nr. 61) gemäß den Preisen lt. Anbot zu vergeben.

12.

Beratung und Beschlussfassung – Waldwirtschaftsplanerstellung 2014.

Die notwendige „Waldwirtschaftsplan Gemeinde Oberlienz“ wurde bereits in Auftrag gegeben und vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Forstorganisation, mit einem max. Förderbetrag von € 2.000,-- gefördert (Zusage vom 13.11.2013, GZl. IIIf1-2013707081000016).

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Vergabe der Waldwirtschaftsplanerstellung 2014 an den Billigstbieter Herrn DI Alexander Pedarnig, Mesnerdorf 81a, 9951 Schlaiten.

13.

Beratung und Beschlussfassung - Dienstbarkeitsbestellungsverträge mit der TIWAG.

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt den Abschluss von Dienstbarkeitsbestellungsverträgen mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG auf Grund von Verkabelungsarbeiten (Glanzer Brücke – Tratte – Lesendorfer Kreuz – Gröttldorf - Trafo Baumgartner - Trafo Sporer Siedlung).

Für die Gemeinde Oberlienz:

Bgm. Martin HUBER e.h.

